

Was hat Fassadenreinigung ⁽¹⁾ mit Gewässerschutz zutun?

Die hauptsächliche Verschmutzung der Oberflächen von Bauwerken entsteht über den Luftpfad und resultiert aus den Emissionen von Industrie, Verkehr und Hausbrand. Stäube, Ruß und Aerosole lagern sich auf den Gebäudeaußenflächen ab und bilden unerwünschte Grauschleier oder Verfärbungen, teilweise reagieren sie auch mit dem Fassadenmaterial und verursachen Korrosion. Auch Pflanzenreste, Algen, Flechten und tierische Abfälle verschmutzen die Fassaden.

Bei der Oberflächenbehandlung der Außenflächen von Bauwerken durch Reinigung, Entschichtung sowie durch die pflegende und schützende Nachbehandlung fallen unterschiedlichen Abwässer und Abfälle an, je nach Art der Behandlung.

Diese Stoffe müssen aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Bei fehlenden oder unzureichenden Auffangmaßnahmen besteht die Gefahr, dass die Abwässer in nicht versiegelten Bereichen versickern und nicht nur den Boden, sondern auch das Grundwasser verunreinigen.

Durch die zunehmende Zahl von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser auf den Grundstücken wächst die Gefahr, dass Abwässer aus Fassadenreinigungen über Hofabläufe in diese Versickerungsanlagen gelangen und die Folgen nur durch aufwendige Sanierungsmaßnahmen behoben werden können.

Die Versickerung der Abwässer in den Boden und Einleitung in das Grundwasser ist zwar gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig aber nicht erlaubnisfähig. Die Einleitungen von Abwässern, die bei der Fassadenreinigung anfallen, dürfen nicht unbehandelt in ein oberirdisches Gewässer und in das Grundwasser eingeleitet werden.

Ein absolutes Einleitungs- und Einbringungsverbot von Stoffen gilt innerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Eine andere Möglichkeit der Abwasserbeseitigung aus der Fassadenreinigung ist die Ableitung in die öffentliche kommunale Kanalisation. Hier ist die Art des Entwässerungssystems zu beachten. Während beim Mischsystem das Abwasser auch bei Einleitung über die Hof- und Straßenentwässerung dem Klärwerk zugeführt wird, müssen beim Trennsystem eine Erfassung des Abwassers und eine gezielte Einleitung in den Schmutzwasserkanal erfolgen.

Einleitungen in den Regenwasserkanal sind unbedingt zu vermeiden, da diese technisch Direktleitungen gleichzusetzen sind und zu Gewässerverunreinigungen führen können.

Einleitungen in eine öffentliche Abwasseranlage (Misch-/Schmutzwasserkanal) sind grundsätzlich von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Zweckverband oder Gemeinde) nach Maßgaben seines Satzungsrechts genehmigen zu lassen.

Aufgrund diverser, örtlich verschiedener, öffentlich-rechtlicher Regelungen, ist grundsätzlich die Auskunft der unteren Wasserbehörde des Landkreises VR und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen einzuholen.

Unzulässige Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer, in das Grundwasser (oder in eine Abwasserbehandlungsanlage) können den Straftatbestand nach § 324 Strafgesetzbuch (StGB)

erfüllen, wenn hierdurch eine Gewässerverunreinigung eintritt, oder nach den Bußgeldbestimmungen des Bundes- und Landesrechts geahndet werden.

Gleiches gilt für den Straftatbestand des § 324a StGB beim unzulässigen Einbringen von Stoffen in den Boden, wenn die Verunreinigungen schädlich sind oder in bedeutendem Umfang auftreten. Neben den strafrechtlichen Sanktionen drohen bei unzulässigen Einleitungen auch Bußgeldverfahren nach dem Bundes- und Landeswasserrecht sowie ggf. nach dem Satzungsrecht der Kommunen.

Damit das nicht passiert, sollen die Auftragsgeber (Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften und Vermieter) bei der Ausschreibung der Fassadenreinigungs- und Abbeizarbeiten folgende Kriterien in den Ausschreibungstext aufzunehmen:

- Einholen der behördlichen Genehmigungen, ggf. Einreichen der erforderlichen Anzeigen
- Auffangwannenbau
- Abwasserbehandlung
- Entsorgung des anfallenden Schlammes und sonstiger Abfälle
- Eigenkontrolle, Überprüfung der Einleitwerte
- Verzicht auf bestimmte Einsatzstoffe oder Verfahren.

Wichtig ist bei Ausschreibungen die detaillierte Vorgabe von Maßnahmen in der Leistungsbeschreibung. Hierbei müssen die örtlichen Gegebenheiten des zu bearbeitenden Objekts Beachtung finden.

Je nach Art der auszuführenden Arbeiten sind konkrete Anforderungen an den ausführenden Betrieb zu stellen. Zur Durchführung der Arbeiten muss der ausführende Betrieb die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und angemessene Sorgfalt walten lassen.

Sobald Chemikalien (ausgenommen Tenside) zur Reinigung einer Fassade in Verbindung mit Wasser zur Anwendung kommen oder alte Farbanstriche abgebeizt werden, muss das Abwasser einer besonderen Behandlung unterzogen werden. Hier ist der Einsatz einer mobilen oder stationären Abwasservorbehandlungsanlage erforderlich, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

Weitere Informationen und Hinweise sind dem DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 370 „Abwasser und Abfälle aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden“; Ausgabe Juli 2020, zu entnehmen.

Kontakt:

[Gewässeraufsichtsbereiche / LK Vorpommern-Rügen Web \(lk-vr.de\)](http://lk-vr.de)